

Satzung

des

SSW

Landesparteitag 18.09.2010

mit Änderung vom 24.09.2011, 20.09.2014 , 24.09.2016, 15.09.2018 und 07.10.2023

ÜBERSICHT

	Seite
1. Die Partei	4
§ 1 Name und Sitz	
§ 2 Tätigkeitsgebiet und Grundlagen	
2. Die Mitglieder	4
§ 3 Mitgliedschaft	
§ 4 Aufnahme und Organisationszugehörigkeit von Mitgliedern	
§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern	
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
3. Gliederung der Partei	5
§ 7 Gliederung der Partei	
4. Die Ortsverbände	6
§ 8 Die Ortsverbände	
5. Die Kreisverbände	6
§ 9 Die Kreisverbände	
§ 10 Die Kreishauptversammlung	
§ 11 Der Kreisvorstand	
6. Der Landesverband	8
§ 12 Der Landesverband	
§ 13 Die Organe des Landesverbandes	
§ 14 Der Landesparteitag	
§ 15 Die Einberufung des Landesparteitages	
§ 16 Tagesordnungspunkte	
§ 17 Durchführung des Landesparteitages	
§ 18 Beschlussfähigkeit	
§ 19 Geschäftsordnung	
§ 20 Aufgaben des Landesparteitages	
§ 21 Der Landesvorstand	
§ 22 Aufgaben des Landesvorstandes	

7.	Der Hauptausschuss	11
	§ 23 Der Hauptausschuss	
8.	Die Landesekretärin oder der Landesekretär	12
	§ 24 Die Landesekretärin oder der Landesekretär	
9.	Jugend im SSW	12
	§ 25 Jugend im SSW	
10.	Mehrheiten	12
	§ 26 Mehrheiten	
11.	Amtszeiten	13
	§ 27 Amtszeiten	
12.	Finanzen	13
	§ 28 Finanzen	
13.	Zuständigkeiten bei politischen Wahlen	14
	§ 29 Zuständigkeiten bei politischen Wahlen	
14.	Ordnungsverfahren und Schiedsgericht	14
	§ 30 Ordnungsverfahren	
	§ 31 Parteischiedsgerichte	
15.	Auflösung der Partei	15
	§ 32 Auflösung der Partei	
16.	Schlussvorschriften	15
	§ 33 Parteiengesetz	
	§ 34 Inkrafttreten	

1. Abschnitt

Die Partei

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Die Partei führt den Namen "Südschleswigscher Wählerverband" mit der Kurzbezeichnung "SSW", die Gebietsverbände führen als Namenszusatz ihre regionale Gliederungsbezeichnung, der Kreisverband Rendsburg-Eckernförde führt zusätzlich die Bezeichnung „und Kiel“, der Kreisverband Nordfriesland führt zusätzlich die Bezeichnung „und Helgoland“ .
- 2.) Sitz des Landesverbandes der Partei ist Flensburg. Sitz der Gebietsverbände ist Flensburg, soweit kein anderer Sitz von diesen bestimmt worden ist.

§ 2 Tätigkeitsgebiet und Grundlagen

- 1.) Tätigkeitsgebiet im Sinne des Parteiengesetzes ist Südschleswig einschließlich Helgoland.
- 2.) Der SSW ist eine Partei nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Die Partei wirkt auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, ihrer Satzungen sowie der Rahmen- und Aktionsprogramme an der politischen Willensbildung mit.

Der SSW ist die politische Vertretung der dänischen Minderheit und der nationalen Friesen in Südschleswig und fühlt sich diesen besonders verpflichtet, will zugleich aber auch dem Wohl aller Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein dienen.

Der SSW tritt für eine demokratische Lebens- und Gesellschaftsform ein, die von sozialer Gerechtigkeit, gegenseitiger Achtung und dem Respekt gegenüber den Mitmenschen nach nordischem Vorbild geprägt ist.

Der SSW will an der Verständigung zwischen den Völkern und an der Zusammenarbeit in Europa mitwirken. Seine Politik ist frei und unabhängig.

2. Abschnitt

Die Mitglieder

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann sein, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundlagen der Parteitätigkeit bekennt, keiner anderen Partei angehört und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

§ 4 Aufnahme und Organisationszugehörigkeit von Mitgliedern

- 1.) Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag oder elektronisch gestellter Antrag erforderlich, über den der Vorstand des Ortsverbandes entscheidet, in dessen Gebiet die Antragstellerin oder der Antragsteller wohnt. Ist der Antrag an den zuständigen Kreisverband oder an den Landesverband gerichtet oder wird er dorthin weitergeleitet, können auch diese entscheiden. In

begründeten Einzelfällen ist der zuständige Ortsverband dann vor der Entscheidung zu hören. Wohnt die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht im Gebiet eines Ortsverbandes, entscheidet der Landesvorstand über die Aufnahme und die Zugehörigkeit. Der Landesvorstand kann die Einzelheiten hinsichtlich dieser Mitglieder regeln.

- 2.) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich dem Ortsverband an, in dessen Gebiet es wohnt. Wohnt ein Mitglied nicht mehr im Gebiet seines Ortsverbandes, bestimmt der Vorstand des Landesverbandes über die Zugehörigkeit.
- 3.) Mitgliedschaften in mehreren Ortsverbänden sind unzulässig.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

- 1.) Ein Mitglied kann jederzeit aus der Partei austreten. Der Austritt ist dem Ortsverband oder dem Landesverband gegenüber schriftlich zu erklären. Die Nichtannahme oder Rückgabe des Mitgliedsjahresausweises gilt als Austrittserklärung.
- 2.) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.
- 3.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die es aus der Parteizugehörigkeit erworben hatte.
- 4.) Beantragt ein durch Ausschluss ausgeschiedenes Mitglied die Wiederaufnahme, so ist vor der Entscheidung über den Antrag die Organisationsgliederung zu hören, die den Ausschluss beantragt hatte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und insbesondere das gleiche Stimmrecht. Es hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der Partei im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- 2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ziele der Partei einzutreten sowie die ihm nach den Satzungen oder der Geschäftsordnung auferlegten Pflichten zu erfüllen und den festgesetzten Beitrag zu zahlen.
- 3.) Die Mitgliederrechte ruhen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge aus von ihm zu vertretenden Gründen länger als 6 Monate im Rückstand ist.

3. Abschnitt

Gliederung der Partei

§ 7 Gliederung der Partei

- 1.) Die Partei gliedert sich in Ortsverbände, Kreisverbände und in den Landesverband.
- 2.) Die Gebietsverbände handeln im Rahmen der Satzungen, des Rahmenprogramms und der Aktionsprogramme selbständig.

4. Abschnitt

Die Ortsverbände

§ 8 Die Ortsverbände

- 1.) Die Ortsverbände sind die unterste Gliederung der Partei. Sie bestehen aus den Parteimitgliedern der entsprechenden Gemeinde und den nach § 4 zugewiesenen Mitgliedern. Mitglieder benachbarter Gemeinden können sich zu einem Ortsverband zusammenschließen. In jeder kreisangehörigen Gemeinde kann nur ein Ortsverband gebildet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes. In den kreisfreien Städten können mehrere Ortsverbände gebildet werden. Deren lokales Tätigkeitsgebiet bestimmt sich in der Regel nach den Grenzen der örtlichen Stadtteile.
- 2.) Ortsverbände können für ihren Bereich Untergliederungen (Abteilungen) beschließen und deren Vertretung regeln.
- 3.) Die Mitglieder eines Ortsverbandes bilden zusammen die Ortshauptversammlung. Sie ist das höchste Organ des Ortsverbandes, **die jährlich bis Ende April eines Jahres stattfinden soll.**
- 4.) Die Leitung des Ortsverbandes obliegt dem Ortsvorstand als Organ, der von der Ortshauptversammlung gewählt wird. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, aus der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und der Kassiererin oder dem Kassierer (geschäftsführender Vorstand). Hinzugewählt werden können Beisitzerinnen oder Beisitzer, deren Zahl vor der Wahl durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.
- 5.) Für die Beisitzer können bis zu 2 Ersatzmitglieder gewählt werden.
- 6.) Die Kassenführung wird von zwei von der Ortshauptversammlung gewählten Revisorinnen oder Revisoren überwacht.
- 7.) Die Ortshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 8.) Der Ortsverband kann Ergänzungen zu dieser Satzung beschließen. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Parteisatzung stehen oder diese abändern.
- 9.) Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt den Ortsverband allein, soweit die Ortshauptversammlung nicht eine abweichende Regelung beschlossen hat.
- 10.) **Die Ortshauptversammlung kann zu außerordentlichen Sitzungen zusammentreffen, wenn**
 - a. **der Ortsvorstand es beschließt oder**
 - b. **mindestens 20 Prozentsatz der Mitglieder der Ortshauptversammlung es unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.**
- 11.) **Im Übrigen gelten die Vorschriften über den Landesverband sinngemäß.**

5. Abschnitt

Die Kreisverbände

§ 9 Die Kreisverbände

- 1.) Die Ortsverbände innerhalb eines Landkreises bilden in der Regel jeweils einen Kreisverband.

- 2.) Ortsverbände in Kiel sind dem angrenzenden Kreisverband Rendsburg-Eckernförde und Kiel angeschlossen, Helgoland dem Kreisverband Nordfriesland und Helgoland.
- 3.) Die Ortsverbände in Flensburg bilden zusammen einen Kreisverband.

§ 10 Die Kreishauptversammlung

- 1.) Die Kreishauptversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes und setzt sich zusammen
 - a. aus den von den Ortshauptversammlungen gewählten Delegierten der Ortsverbände,
 - b. aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - c. aus den SSW-Kreistagsabgeordneten des jeweiligen Gebietskreistages bzw. aus den SSW-Ratsmitgliedern in Flensburg oder Kiel.

Die Kreishauptversammlung soll jährlich bis Ende Juni eines Jahres stattfinden.

- 2.) Jeder Ortsverband entsendet 2 Delegierte. Ab dem 51. Mitglied erhält er für je weitere angefangene 50 Mitglieder eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederstand des Ortsverbandes am 31.12. vor der Delegiertenwahl.
- 3.) Die Kreishauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 4.) Wenn eine gemäß Absatz 1 a) gewählte Delegierte oder gewählter Delegierter an der Teilnahme zur Kreishauptversammlung verhindert ist, kann der entsprechende Ortsvorstand eines seiner Parteimitglieder als Stellvertreter entsenden.
- 5.) Die Kreishauptversammlung kann statt aus Delegierten aus allen Mitgliedern im Kreisverband bestehen (Mitgliederversammlung), wenn eine einfache Mehrheit der Delegierten dieses auf einer vorhergehenden Kreishauptversammlung, die nicht länger als sechs Monate zurück liegen darf, beschließt.
- 6.) Der Kreisverband kann Ergänzungen zu dieser Satzung beschließen. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Parteisatzung stehen oder diese abändern.
- 7.) **Die Kreishauptversammlung kann zu außerordentlichen Sitzungen zusammentreffen, wenn**
 - a. **der Kreisvorstand es beschließt**
 - b. **mindestens 2 Ortsverbände oder**
 - c. **mindestens 20 Prozent der Delegierten der Kreishauptversammlung es unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.**
- 8.) **Im Übrigen gelten die Vorschriften über den Landesverband sinngemäß.**

§ 11 Der Kreisvorstand

- 1.) Die Führung der Geschäfte des Kreisverbandes obliegt dem Kreisvorstand als Organ, den die Kreishauptversammlung wählt.
- 2.) Der Kreisvorstand besteht aus der oder dem Kreisvorsitzenden, seiner 1. und 2. Stellvertreterin oder seinem 1. und 2. Stellvertreter (geschäftsführender Vorstand) und weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern, deren Zahl vor der Wahl von der Kreishauptversammlung festgesetzt wird. Es können 2 Ersatzmitglieder für die Beisitzer gewählt werden.

- 3.) Die Kreishauptversammlung bestimmt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstandes.
- 4.) Die Kassenführung wird von zwei von der Kreishauptversammlung gewählten Revisorinnen oder Revisoren überwacht.
- 5.) Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt den Kreisverband allein, soweit die Kreishauptversammlung nicht eine abweichende Regelung beschlossen hat.
- 6.) **Der Kreisvorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Ortshauptversammlung einberufen und Anträge stellen.**
- 7.) Der Kreisvorstand kann vorläufige Maßnahmen treffen, wenn ein Ortsverband keinen funktionsfähigen Vorstand mehr hat. Nach Ablauf von 4 Jahren kann der Kreisvorstand endgültige Maßnahmen beschließen.

6. Abschnitt

Der Landesverband

§ 12 Der Landesverband

Die Kreisverbände sind im Landesverband zusammengeschlossen.

§ 13 Die Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- a. der Landesparteitag
- b. der Hauptausschuss
- c. der Landesvorstand

§ 14 Der Landesparteitag

- 1.) Der Landesparteitag bildet die oberste Vertretung der Partei. Er ist zugleich oberstes Organ des Landesverbandes.
- 2.) Der Landesparteitag setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a. je einer oder einem Delegierten eines jeden Ortsverbandes mit einem satzungsgemäß gewählten Vorstand für je angefangene 50 Mitglieder,
 - b. je einer oder einem Delegierten eines jeden Kreisverbandes für je angefangene 100 Mitglieder,
 - c. den SSW-Bundes- und Landtagsabgeordneten,
 - d. den Mitgliedern des SSW-Landesvorstands,
 - e. drei Mitgliedern des Landesverbandes Jugend im SSW, sofern er einen gewählten Vorstand hat,
 - f. zwei Mitgliedern der Arbeitsgruppe Holstein-Hamburg, sofern sie einen gewählten Vorstand hat.
- 3.) Maßgebend für die Anzahl der Delegierten der Orts- und Kreisverbände ist der Mitgliederstand am 31.12. vor der Delegiertenwahl.
- 4.) Wenn eine gemäß Absatz 2 a) oder 2 b) gewählte Delegierte oder ein gewählter Delegierter an der

Teilnahme zum Landesparteitag verhindert ist, kann der entsprechende Vorstand eines seiner Parteimitglieder als Stellvertreter entsenden.

- 5.) Ist über einen Koalitionsvertrag, ein Wahlprogramm ~~oder~~, ein Rahmenprogramm **oder die Teilnahme an bundesweiten Wahlen** Beschluss zu fassen, ist jedes anwesende SSW-Mitglied für jeweils diesen Tagesordnungspunkt stimmberechtigt.
- 6.) An dem Landesparteitag nehmen des Weiteren die SSW-Mitglieder des "Beratenden Ausschusses für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesinnenministerium" und des "Gremiums für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Schleswig-Holsteinischen Landtag" mit beratender Stimme teil.

§ 15 Die Einberufung des Landesparteitages

- 1.) Der Landesparteitag wird von der oder dem Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2.) Er tritt regelmäßig einmal im Jahr zur ordentlichen Sitzung zusammen.
- 3.) Er kann zu außerordentlichen Sitzungen zusammentreten, wenn
 - a. der Landesvorstand es beschließt,
 - b. mindestens 2 Kreisverbände oder
 - c. mindestens 40 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages es unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.
- 4.) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder durch eine Anzeige in "Flensburg Avis" in der Tagesausgabe, die alle SSW-Mitglieder auch ohne Abonnement wöchentlich erhalten.
 Sie kann auch per E-Mail an diejenigen Mitglieder erfolgen, die ihre E-Mail-Adresse dem SSW bekannt gegeben haben.
 Die Ladung gilt als bewirkt, wenn sie unter der letzten bekannten Anschrift oder E-Mailadresse abgesandt worden ist.
 Bei der Einberufung außerordentlicher Sitzungen kann die oder der Landesvorsitzende aus wichtigem Grund eine andere Mitteilungsart und eine Verkürzung der Frist, die jedoch 24 Stunden nicht unterschreiten soll, anordnen.

§ 16 Tagesordnungspunkte

Jeder Ortsverband, jeder Kreisverband, der Landesvorstand oder 20 stimmberechtigte Mitglieder des Parteitages haben das Recht, bei dem Landesvorsitzenden Tagesordnungspunkte einzureichen, die dieser auf die Tagesordnung setzen muss.

§ 17 Durchführung des Landesparteitages

Der Landesparteitag wird von der oder dem Landesvorsitzenden oder einem Versammlungsleiter, der vom Landesparteitag gewählt wird, geleitet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- 1.) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten

Mitglieder anwesend sind.

- 2.) Fehlt die Beschlussfähigkeit zu Beginn des Landesparteitages, hat die oder der Vorsitzende den Landesparteitag zu beenden und einen neuen Landesparteitag einzuberufen, der spätestens nach 6 Wochen zusammentreten soll und dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der neuen Ladung hinzuweisen.
- 3.) Wird während eines Landesparteitages festgestellt, dass er seine Beschlussfähigkeit verloren hat, kann die oder der Vorsitzende nach Absatz 2 verfahren.

§ 19 Geschäftsordnung

- 1.) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung, die zugleich für den Hauptausschuss gilt. Sie findet auf nachgeordnete Parteigliederungen sinngemäß Anwendung. Sie ist ein Teil der Satzung.
- 2.) Nachgeordnete Parteigliederungen können Ergänzungen zur Geschäftsordnung beschließen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Geschäftsordnung stehen oder diese abändern.

§ 20 Aufgaben des Landesparteitages

Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören insbesondere:

- a die Beratungen der Berichte und die Entlastung des Landesvorstandes sowie die Beratungen der Berichte der **Bundes- und Landtagsvertretung, sowie die Berichte und Beratungen der SSW-Jugend**, der SSW-Mitglieder des "Beratenden Ausschusses für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesinnenministerium" und des "Gremiums für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Schleswig-Holsteinischen Landtag",
- b. die Wahl des Landesvorstandes gemäß § 21 der Satzung und die Bestimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieds,
- c. die Wahl der Revisorinnen oder der Revisoren des Landesverbandes,
- d. die Wahl der Kandidatinnen oder Kandidaten für die allgemeinen öffentlichen Wahlen, soweit der Landesverband nach § 29 zuständig ist,
- e. die Wahl der ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter (Ersatzmitglieder) des Landesschiedsgerichts,
- f. die Beschlussfassung über das Parteiprogramm, wenn nicht anderes vom Landesparteitag bestimmt wird,
- g. die Beschlussfassung über die Parteisatzung, Geschäftsordnung und Schiedsgerichtsordnung,
- h. die Wahl der SSW-Vertreterinnen oder SSW-Vertreter im "Beratenden Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesinnenministerium",
- i. die Wahl der SSW-Vertreterinnen oder SSW-Vertreter in "Det Sydslesvigske Samråd" (erstatzlos gestrichen)
- j. die Beschlussfassungen über eine Auflösung der Partei und den Verbleib des Parteivermögens,
- k. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und die Verteilung der Beiträge auf die Gebietsverbände,
- l. die Beschlussfassung über Urabstimmungen.

§ 21 Der Landesvorstand

- 1.) Der Landesvorstand wird von dem Landesparteitag gewählt.
- 2.) Er besteht aus
 - a. der oder dem Landesvorsitzenden und der 1. und 2. Stellvertreterin bzw. dem 1. und 2. Stellvertreter (Geschäftsführender Vorstand),
 - b. sowie 4 Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- 3.) Für die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden 2 Ersatzmitglieder gewählt.
- 4.) In den ungeraden Jahren werden gewählt
 - a. die oder der Landesvorsitzende,
 - b. die oder der 2. stellvertretende Vorsitzende und
 - c. die 2. und 4. Beisitzerin oder der 2. und 4. Beisitzer,
 - d. alle Ersatzmitglieder der Beisitzer.
- 5.) In den geraden Jahren werden gewählt
 - a. die oder der 1. stellvertretende Vorsitzende und
 - b. die 1. und 3. Beisitzerin oder der 1. und 3. Beisitzer.

§ 22 Aufgaben des Landesvorstandes

- 1.) Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Partei. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung der Partei berechtigt.
- 1a.) Der Landesvorstand kann allgemeine Regelungen beschließen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Aufwendungen ehrenamtlich für die Partei tätiger Mitglieder erstattet werden können.
- 1b.) **Der Landesvorstand kann im Namen der Partei Mitglieder und Nichtmitglieder bei besonderen Verdiensten für die Partei ehren und auszeichnen. Eine Auszeichnung ist auch für lange und treue Mitgliedschaft im SSW möglich. Der Landesvorstand kann hierfür eigene Richtlinien erlassen, die vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit genehmigt werden müssen.**
- 2.) Die Erledigung der Geschäfte erfolgt durch das Landessekretariat unter Leitung der Landessekretärin oder des Landessekretärs.
- 3.) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einrichten.
- 4.) **Der Landesvorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Kreishauptversammlung einberufen und Anträge stellen.**
- 5.) Er kann vorläufige Maßnahmen treffen, wenn ein Kreisverband keinen funktionsfähigen Vorstand mehr hat. Nach Ablauf von 4 Jahren kann der Landesvorstand endgültige Maßnahmen beschließen.

7. Abschnitt**Der Hauptausschuss****§ 23 Der Hauptausschuss**

- 1.) Beim Landesverband wird ein Hauptausschuss gebildet.
- 2.) Der Hauptausschuss besteht aus:

- a. dem Landesvorstand,
 - b. den Bundes- und Landtagsabgeordneten,
 - c. einer Delegierten oder einem Delegierten für je angefangene 100 Mitglieder aus den Kreisverbänden.
- 3.) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind:
- a. die Beratung des Landesvorstandes,
 - b. das Erteilen von Empfehlungen,
 - c. die Entgegennahme der Zwischenberichte des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion.
 - d. das Treffen von Entscheidungen zwischen den Parteitag, soweit wegen der Bedeutung der Entscheidung die Einberufung eines Parteitages nicht erforderlich ist.
- 4.) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 4a.) Neben den in Absatz 1 Aufgeführten haben alle anwesenden Parteimitglieder Stimmrecht.
- 5.) Der Hauptausschuss wird von der oder dem Landesvorsitzenden oder einem Versammlungsleiter, der vom Hauptausschuss gewählt wird, geleitet.
- 6.) Der Hauptausschuss soll von der oder dem Vorsitzenden zweimal im Jahr einberufen werden. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn zwei Kreisverbände oder die Mehrheit der nach Absatz 2 stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses es unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

8. Abschnitt

Die Landessekretärin oder der Landessekretär

§ 24 Die Landessekretärin oder der Landessekretär

- 1.) Die Landessekretärin oder der Landessekretär wird nach Anhörung des Hauptausschusses von dem Landesvorstand angestellt.
- 2.) Die Landessekretärin oder der Landessekretär unterstützt den Landesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie oder er führt in seinem Einvernehmen die Geschäfte der Partei und die Kasse.
- 3.) Ihr oder ihm obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit.
- 4.) Sie oder er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe der Orts- und Kreisverbände teilzunehmen und muss jederzeit gehört werden.
- 5.) Sie oder er ist verantwortlich für das Protokoll des Parteitages.

9. Abschnitt

Jugend im SSW

§ 25 Jugend im SSW

- 1.) Die Jugendorganisation des SSW führt den Namen Jugend im SSW mit der Kurzbezeichnung „SSWU“. Mitglied können Jugendliche im Alter zwischen 15 und 29 Jahren sein.
- 2.) Die Jugend im SSW kann eine eigene Satzung und Geschäftsordnung beschließen. Sie müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- 3.) Die Tätigkeit der Jugend im SSW muss § 2 dieser Satzung entsprechen.

10. Abschnitt

Mehrheiten

§ 26 Mehrheiten

- 1.) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 2.) Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages sind erforderlich bei
 - a. Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Schiedsgerichtsordnung,
 - b. Beschlüssen über die Durchführung einer Urabstimmung,
 - c. dem Beschluss über eine Auflösung der Partei.

11. Abschnitt

Amtszeiten

§ 27 Amtszeiten

- 1.) Die Amtszeit aller durch Wahlen erlangten ehrenamtlichen Parteiämter beträgt zwei Jahre, soweit nicht Regelungen über die Repräsentanz des SSW bei Dritten etwas anderes bestimmen.
- 2.) Alle durch Wahlen erlangten Ämter enden mit Eintritt in die Neuwahlen, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- 3.) Finden ordentliche Neuwahlen vor oder nach Ablauf der zweijährigen Periode, für die die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber gewählt ist, statt, verkürzt oder verlängert sich die Wahlperiode entsprechend.
- 4.) Scheidet eine gewählte Person aus ihrem Amt aus, hat der zuständige Vorstand unverzüglich das gewählte Ersatzmitglied zu berufen. Sind Ersatzmitglieder nicht vorhanden, sind alsbald Nachwahlen durchzuführen. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes bzw. der nachgewählten Amtsinhaberin oder des nachgewählten Amtsinhabers gilt für die verbleibende Zeit der laufenden Wahlperiode.
- 5.) Vorzeitige Abwahl kann stattfinden, wenn 2/3 der auf einem Parteitag oder einer Kreis- oder Ortshauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Mitglied in das Parteiamt wählen.

12. Abschnitt

Finanzen

§ 28 Finanzen

- 1.) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sonderbeiträge, Sammlungen und öffentliche Zuwendungen aufgebracht.
- 2.) Die Gelder der Partei werden in erster Linie von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen geschäftsführenden Vorstandsmitglied verwaltet. Hierbei bedient er sich des Landessekretariats. Er ist für das Rechnungswesen zuständig und erstattet dem Landesparteitag Bericht.
- 3.) Das gesamte Rechnungswesen wird von den gewählten Revisorinnen oder Revisoren nach der gültigen Rechnungsprüfungsordnung überprüft.
- 4.) Ergänzend gelten die §§ 23 und 24 des Parteiengesetzes.
- 5.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13. Abschnitt

Zuständigkeiten bei politischen Wahlen

§ 29 Zuständigkeiten bei politischen Wahlen

- 1.) Die Zuständigkeit für die Gemeindewahlen liegt bei den Ortsverbänden, im Verhinderungsfall bei den Kreisverbänden.
- 2.) Die Zuständigkeit für die Kreistagswahlen und Wahlen für die Ratsversammlungen der kreisfreien Städte liegt bei den Kreisverbänden, im Verhinderungsfall bei dem Landesverband.
- 3.) Für Direktwahlen und Bürgerentscheide nach der Gemeinde- und Kreisordnung sind die betroffenen Ortsverbände und der entsprechende Kreisverband zuständig.
- 4.) Für die übrigen öffentlichen Wahlen und Bürgerentscheide auf Landesebene ist der Landesverband zuständig. Die nachgeordneten Verbände unterstützen ihn dabei nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Parteitagsbeschlüsse.

14. Abschnitt

Ordnungsverfahren und Schiedsgericht

§ 30 Ordnungsverfahren

- 1.) Gegen Mitglieder und Gebietsverbände können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- 2.) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- 3.) Die Ordnungsverfahren und der Parteiausschluss sind in der vom Landesparteitag beschlossenen Schiedsgerichtsordnung geregelt. Sie ist ein Teil dieser Satzung.

§ 31 Parteischiedsgerichte

- 1.) Bei dem Landesverband und bei den Kreisverbänden muss jeweils ein Schiedsgericht eingerichtet werden.
- 2.) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern.
- 3.) Die Zuständigkeiten und das Verfahren regelt die vom Landesparteitag beschlossene Schiedsgerichtsordnung.

15. Abschnitt

Auflösung der Partei

§ 32* Auflösung der Partei

- 1.) Die Beschlüsse über eine Auflösung der Partei und über den Verbleib des Parteivermögens können nur auf einem außerordentlichen Landesparteitag getroffen werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Bestätigung der Mehrheit der Mitglieder in einer Urabstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 2.) Das Parteivermögen darf nur an eine selbständige Organisation der dänischen Minderheit fallen, die in § 2 Sydslevigloven aufgeführt ist.
- 3.) Bei der Auflösung eines Ortsverbandes fällt sein Vermögen an den zugehörigen Kreisverband.
Bei der Auflösung des Arbeitskreises Holstein-Hamburg fällt sein Vermögen an den Landesverband.
Bei der Auflösung eines Distrikts SSWUngdom fällt sein Vermögen an den SSWUngdom.
Bei der Auflösung des SSWUngdom fällt sein Vermögen an den Landesverband.
Bei Auflösung eines Kreisverbandes fällt sein Vermögen an den Landesverband.

16. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 33 Parteiengesetz

Ergänzend gilt das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz).

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Durch sie werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

* § 32 wurde auf dem Landesparteitag am 24.09.2011 auf Grund der Vorgaben im Sydslevigloven geändert.

** § 25 wurde auf dem Landesparteitag am 23.10.2021 auf Wunsch von SSWU geändert.

Geschäftsordnung

des

SSW

Landesparteitag 18.09.2010

mit Änderung vom 15.09.2018 **und 07.10.2023**

ÜBERSICHT

	Seite
1. Geltungsbereich	4
§ 1 Geltungsbereich	
2. Bezeichnungen der Partei	4
§ 2 Bezeichnungen der Partei	
3. Der Landesparteitag	4
§ 3 Einberufung	
§ 4 Tagesordnung	
§ 5 Der Landesparteitag	
§ 6 Anträge	
§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung	
§ 8 Beschlussfähigkeit	
§ 9 Abstimmungen	
§ 10 Reihenfolge bei Sachabstimmungen	
§ 11 Sitzungsniederschrift	
§ 12 Öffentlichkeit	
4. Wahlen	7
§ 13 Vorschlagsrecht	
§ 14 Wählbarkeit und Annahme der Wahl	
§ 15 Verfahren bei Einzelwahl	
§ 16 Wahl des Vorstandes	
§ 17 Wahl von Delegierten	
§ 18 Wahl von Wahlbewerbern	
§ 19 Einwände gegen das Wahlverfahren	
5. Der Vorstand	8
§ 20 Der Vorstand	
6. Der Hauptausschuss	9
§ 21 Der Hauptausschuss	
7. Urabstimmungen	9
§ 22 Urabstimmung bei wichtigen politischen Entscheidungen	

§ 23 Urabstimmung bei Auflösung der Partei (§ 32 der Satzung)

8. Finanzen 10

§ 24 Finanzen und Rechnungslegung

9. Schlussvorschriften 10

§ 25 Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 26 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt

- a. für die Organe des Landesverbandes einschließlich des Hauptausschusses unmittelbar,
- b. für die nachgeordneten Organe sinngemäß, **soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Sinngemäße Geltung bedeutet, dass die nachstehend für den Landesparteitag und den Landesvorstand sowie für die Wahlen geltenden Vorschriften auch für die Kreise und die Ortsverbände sinngemäß anzuwenden sind.**

2. Abschnitt

Bezeichnungen der Partei

§ 2 Bezeichnungen der Partei

Für den in der Satzung aufgeführten Namen "Südschleswigscher Wählerverband" können auch der dänische Name "Sydslesvigsk Vælgerforening" und der friesische Name "Söödschlaswiksche Wäälferbånd " verwendet werden. Die Abkürzung ist einheitlich „SSW“.

3. Abschnitt

Der Landesparteitag

§ 3 Einberufung

- 1.) Der Landesparteitag soll alljährlich im Monat September zusammentreten.
- 2.) Die Einberufung erfolgt durch die oder den Landesvorsitzenden (§ 15 Abs.1 der Satzung).

§ 4 Tagesordnung

- 1.) Tagesordnungspunkte, die nach § 16 der Satzung in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag schriftlich beim Landessekretariat zu Händen der oder des Landesvorsitzenden eingereicht werden.
- 2.) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Landesparteitages spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag bekannt zu machen.
- 3.) Weitere Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen in diese nur aufgenommen werden, wenn es der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder wegen besonderer Dringlichkeit beschließt. Politische Resolutionen bedürfen lediglich eines aktuellen Anlasses. Eine besondere Dringlichkeit ist dann gegeben, wenn die Entscheidung keinen Aufschub bis zu einer neuen Versammlung duldet.

- 4.) Bei Anträgen zur Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Schiedsgerichtsordnung und der Mitgliedsbeiträge kann die Einlassungsfrist von zwei Wochen nicht abgekürzt werden.
- 5.) Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgesetzt werden.

§ 5 Der Landesparteitag

- 1.) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt den Landesparteitag. Sie oder er kann eine andere Person vorschlagen, die die Versammlung leitet.
- 2.) Zu Beginn des Parteitages ist die ordnungsmäßige Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und die Beschlussfähigkeit festzustellen. Anschließend sind für die bevorstehenden Abstimmungen eine Zählkommission zu wählen. Des Weiteren ist über die endgültige Tagesordnung unter Berücksichtigung eventuell weiter eingegangener Tagungsordnungspunkte nach § 4 Abs. 3 sowie die Reihenfolge ihrer Behandlung zu beschließen.
- 3.) Die oder der Vorsitzende schlägt vor Schluss des Parteitages Zeit und Ort des nächsten Parteitages vor. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet der Parteitag.

§ 6 Anträge

- 1.) Alle Mitglieder des Parteitages haben das Recht, Anträge zu Tagesordnungspunkten, die in der nach § 5 Abs.2 der Geschäftsordnung beschlossenen endgültigen Tagesordnung aufgeführt sind, zu stellen und diese zu begründen, soweit sie zu diesem Tagesordnungspunkt nach § 14 der Satzung stimmberechtigt sind.
- 2.) Die Anträge sind der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter schriftlich einzureichen und müssen so abgefasst sein, dass sich klar erkennen lässt, wie der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erstrebte Beschluss lauten soll.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1.) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages haben jederzeit das Recht, bis zur Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen, soweit sie nicht selbst zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort ergriffen hatten. Der Antrag bedarf keiner Form und keiner Begründung.
- 2.) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 - a. auf Begrenzung der Redezeit,
 - b. auf Schluss der Debatte,
 - c. auf Schluss der Rednerliste,
 - d. auf Unterbrechung der Sitzung
 - e. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - f. auf Schluss der Sitzung.
- 3.) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (§ 18 der Satzung). Hierbei werden die in § 14 Absatz 5 aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder nicht mitgerechnet. Eine einmal festgestellte Beschlussfähigkeit wird solange angenommen, wie sie nicht vor einer Abstimmung bezweifelt wird. Wird sie angezweifelt, so ist sie durch Namensaufruf oder Zählung der Stimmberechtigten festzustellen.

§ 9 Abstimmungen

- 1.) Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Antrag von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter noch einmal zu verlesen. Sie bzw. er hat die Fragen so zu stellen, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. Sie bzw. er hat - soweit erforderlich - durch Ermittlung der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzustellen, ob der Antrag angenommen worden ist.
- 2.) Der Stimme enthält sich, wer bei einer offenen Abstimmung anwesend ist und weder mit ja noch mit nein stimmt. **Stimmenthaltungen werden bei Abstimmungen nicht gewertet.**
- 3.) Über Anträge ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen durch Handzeichen abzustimmen.
- 4.) Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Antragsteller dies beantragen. Schriftliche Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung sind unzulässig.
- 5.) Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor der Eröffnung der Abstimmung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf. Namentliche Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung sind unzulässig.

§ 10 Reihenfolge bei Sachabstimmungen

Bei verschiedenen Sachanträgen über denselben Tagesordnungspunkt ist zunächst über den weitergehenden Antrag, bei dessen Annahme die übrigen Anträge entfallen, abzustimmen.

§ 11 Sitzungsniederschrift

- 1.) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Landesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2.) Beschlüsse des Landesparteitages sind wörtlich zu protokollieren.

§ 12 Öffentlichkeit

- 1.) Alle SSW-Mitglieder haben das Recht, an dem Landesparteitag teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- 2.) Der Landesparteitag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

4. Abschnitt

Wahlen

§ 13 Vorschlagsrecht

- 1.) Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingereicht werden.
- 2.) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für einen Wahlgang nur einen Vorschlag machen.
- 3.) Der Vorstand hat das erste Vorschlagsrecht.

§ 14 Wählbarkeit und Annahme der Wahl

- 1.) Wählbar ist nur, wer vor der Wahl der Aufstellung zugestimmt hat.
- 2.) Die bzw. der Gewählte soll unmittelbar im Anschluss an die Wahl erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt oder ablehnt. Gibt sie oder er keine Erklärung ab, gilt die Wahl als angenommen.

§ 15 Verfahren bei Einzelwahl

Liegen für ein Amt mehrere Wahlvorschläge vor, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so kommen die beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in die Stichwahl. Bei anschließender Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16 Wahl des Vorstandes

- 1.) Alle Mitglieder des Vorstandes sind in geheimer Wahl zu wählen.
- 2.) Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Wenn und soweit für jedes Amt nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Widerspruch durch mindestens einen Stimmberechtigten oder einen Kandidaten erfolgt, kann auf Orts- und Kreisebene in einem Wahlgang gewählt werden.
- 3.) Wird ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, dessen Amt nicht zur Wahl steht, für einen zur Wahl stehenden anderen Posten im geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und gewählt, muss für die dadurch frei gewordene Stelle alsbald eine Nachwahl durchgeführt werden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der in der Satzung für dieses Amt vorgesehenen Wahlperiode.
- 4.) Wird eine Beisitzerin oder ein Beisitzer des Vorstandes, deren bzw. dessen Amt nicht zur Wahl steht, für einen zur Wahl stehenden Posten im geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und gewählt, nimmt das erste Ersatzmitglied die freigewordene Beisitzerstelle für den Rest der Wahlperiode ein.

§ 17 Wahl von Delegierten

- 1.) Die Delegierten werden auf den Hauptversammlungen der jeweiligen Gebietsverbände regelmäßig in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt.
- 2.) Der Vorstand schlägt in einer ausreichenden Zahl Kandidaten vor. Aus dem Kreis der Orts- bzw. Kreishauptversammlung können weitere Kandidaten hinzugefügt werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Kann bei gleich hoher Stimmenzahl nur eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt sein, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Bei anschließender Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 3.) Die Kreisverbände sind verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss der Delegiertenwahlen die in der Kreishauptversammlung und ihren Ortsverbänden gewählten Delegierten dem Landessekretariat mitzuteilen.

§ 18 Wahl von Wahlbewerbern

- 1.) Die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen.
- 2.) Für die Wahlen gilt § 15 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Wenn und soweit nur ein Wahlvorschlag pro Listenplatz vorliegt und kein Widerspruch durch mindestens einen Stimmberechtigten oder einen Bewerber erfolgt, kann in einem Wahlgang gewählt werden.
- 3.) Die Zuständigkeit richtet sich nach § 29 der Satzung.

§ 19 Einwände gegen das Wahlverfahren

- 1.) Einwände gegen das Wahlverfahren müssen schriftlich erhoben werden und deutlich machen, auf welchen Teil der Wahlhandlung sie sich beziehen.
- 2.) Über Einwände gegen das Wahlverfahren entscheidet das zuständige Schiedsgericht.

5. Abschnitt

Der Vorstand

§ 20 Der Vorstand

- 1.) Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Partei (§ 22 der Satzung). Er bereitet den Landesparteitag und die Sitzung des Hauptausschusses vor. Zur Durchführung bedient er sich des Landessekretariats.
- 2.) Der Landesvorstand tritt in der Regel zweimal im Monat zusammen. Der bzw. die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Verhandlung. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen.
- 3.) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist für einen Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6. Abschnitt

Der Hauptausschuss

§ 21 Der Hauptausschuss

Für die Einberufung des Hauptausschusses und seine Durchführung gelten die Vorschriften für den Landesparteitag sinngemäß. Des Weiteren finden die Regeln zur Öffentlichkeit der Sitzungen gemäß § 12 der Geschäftsordnung Anwendung.

7. Abschnitt

Urabstimmungen

§ 22 Urabstimmung bei wichtigen Entscheidungen

- 1.) Steht eine Entscheidung auf dem Landesparteitag zur Abstimmung, die für die Partei von grundsätzlicher Bedeutung und Wichtigkeit ist, kann jedes stimmberechtigte Mitglied an Stelle einer Abstimmung durch den Landesparteitag eine Urabstimmung durch alle Mitglieder beantragen (§ 20 I der Satzung), es sei denn, die Entscheidung duldet keinen Aufschub. § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung gilt entsprechend. Urabstimmungen über Beitragsfestsetzungen und Finanzentscheidungen sind nicht zulässig.
- 2.) Der Landesparteitag beschließt über den Antrag vor einer Abstimmung zur Sache. Ist die erforderliche Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erreicht, bestimmt der Landesparteitag den Zeitpunkt der Urabstimmung, die spätestens drei Monate nach dem Parteitagsbeschluss stattfinden muss und legt den Antrag in dem Wortlaut fest, wie er zur Abstimmung gestellt werden soll.
- 3.) Die Urabstimmung findet durch schriftliche Stimmenabgabe statt.
- 4.) Der Landesverband führt die Urabstimmung durch und trägt die Kosten.
- 5.) Die Entscheidung ist für die Partei bindend, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sich für oder gegen den Antrag ausgesprochen haben.
- 6.) § 22 gilt nicht für Orts- und Kreisverbände.

§ 23 Urabstimmung bei Auflösung der Partei

- 1.) Hat ein außerordentlicher Landesparteitag nach §§ 20 j, 32 der Satzung die Auflösung der Partei beschlossen, so findet eine Urabstimmung durch alle Mitglieder statt.
- 2.) Zur Durchführung der Urabstimmung haben alle Ortsverbände spätestens nach vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als einziger Tagesordnungspunkt darüber abzustimmen ist, ob dem Auflösungsbeschluss des Landesparteitages zugestimmt wird. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Der Beschluss des Landesparteitages wird wirksam, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ihn bestätigen, andernfalls gilt er als aufgehoben.
- 3.) Die Kreisverbände sind verpflichtet, unverzüglich nach Durchführung der Mitgliederversammlungen die Abstimmungsergebnisse ihrer Ortsverbände dem Landessekretariat mitzuteilen.

8. Abschnitt

Finanzen

§ 24 Finanzen und Rechnungslegung

- 1.) Die Bestimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieds gemäß § 20 b der Satzung erfolgt regelmäßig für 2 Jahre. Die Zuständigkeit endet jedoch mit dem Ende des Amtes als Vorstandsmitglied.

- 2.) Dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied obliegt insbesondere die Führung des Finanzwesens und die Erstellung des Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetzes. Es erstattet dem Landesparteitag den jährlichen Rechenschaftsbericht.
- 3.) Die vom Landesparteitag gem. § 28 Abs. 3 der Satzung zu wählenden Revisoren oder Revisorinnen prüfen regelmäßig, ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen, die Ausgaben angemessen sind (entfällt ersatzlos) und den Beschlüssen entsprechen. Sie berichten dem Parteitag.
- 4.) Mitglieder des Vorstandes sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei können nicht zu Revisoren bzw. Revisorinnen gewählt werden.

9. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 25 Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

- 1.) Über in einer Versammlung oder Sitzung auftauchende Fragen zur Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter.
- 2.) Über die Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung hat, kann nur das Landesschiedsgericht beschließen.
- 3.) Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des betreffenden Organs zugelassen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht und Vorschriften des Parteiengesetzes oder der Satzung nicht entgegenstehen.

§ 26 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Durch sie werden alle früheren Geschäftsordnungen aufgehoben.